Bewertungsvereinbarung Englisch Stand 2024

- Unterrichtssprache ist Englisch

Sek I:

- Anzahl, Dauer und Wertung der Klassenarbeiten:
 - Kl. 5 / 6 mindestens 2 a 45 a Min., KA 25%
 - Kl. 7/8 mindestens 2 a 45 Min., KA 25%
 - 1 KA Orientierungsarbeit in Kl. 8
 - Kl. 9/10 mindestens 2 45-90 Min., KA 25%

Grundsätze der Bewertung:

- bei Klassenarbeiten wird auf Diktate verzichtet, nur Test oder Übung
- die Aktivität wird 2-3x im Halbjahr bewertet
- ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mitarbeit im Unterricht und sonstigen Leistungen wird angestrebt
- Hausaufgaben werden regelmäßig überprüft, die Präsentation wird bei der Aktivitätsnote berücksichtigt
- möglichst 1 zusammenhängender Text wird pro Halbjahr bewertet
- Wortschatz und Grammatik werden regelmäßig überprüft (mindestens 1 Note pro Halbjahr)

• Facharbeit Klasse 9:

- Zeitfenster 3 Monate
- Themenstellung erfolgt final durch FL, Lernende entwerfen mögliche Themenvorschläge, jedoch Verantwortung der Lehrkraft, Interesse mit Lehrplanthemen zu synchronisieren
- Ausführung der Facharbeit Kl.9 im Fach Englisch mit mündlicher Schwerpunktsetzung
- Wertung im Fach: 1/3 aller sonstigen Zensuren außer KA
- I. Schriftliche Komponente: (30%)
 - Form: Leistungsmappe/Portfolio (Mappe mit sämtlichen handschriftlichen Aufzeichnungen auf Papier)
- II. Mündliche Komponente: (70%)
 - o Präsentation (80%) und Verteidigung/Diskussion (20%) der Ergebnisse

Sek II

- Klausuren Kl. 11 +12
 - o LK 135 Min., Klausur unter Abiturbedingungen in Q3 (270 Min), Wertung 1/3
 - o GK 90 Min., Klausur unter Abiturbedingungen in Q3 (180 Min), Wertung 1/3
- Anderer Leistungsnachweis (AL) möglich, Wertung 1/3
- Mündliche Leistungsfeststellung im Januar zu Themen Q3 Wertung 1/3
- Bewertung der Aktivität 2-3x im Halbjahr
- ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mitarbeit im Unterricht und Sonstigen Leistungen wird angestrebt
- mindestens 1 schriftlicher Test pro Halbjahr (30 Min)
- möglichst 1 zusammenhängender Text pro Halbjahr wird bewertet
- mindestens 3 Noten im Sonstigen Bereich

Belehrung Sek I/ II Täuschung / Täuschungsversuch

Die Nutzung unerlaubter Hilfsmittel wird als Täuschung(-sversuch) gewertet. Die Leistung kann somit als 'ungenügend' bewertet werden.